

Stadt Blankenhain



4. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebietsfläche „Solarpark Blankenhain“

Landkreis: Weimarer Land
Stadt: Blankenhain
Stadt: Blankenhain

Gemarkung: Altdörnfeld
Flur: 2
Flurstücke: 48/3, 49/3, 50/5,
51/3, 52/4, 52/5, 52/12, 52/13,
53/4, 54/3, 59/3, 60, 61, 62/1,
176, 177, 178, 179
Gemarkung: Neudörnfeld
Flur: 3
Flurstücke: 60/4, 61/4, 61,5,
62/4, 65/4, 76/4, 77/3, 77/4, 77/9,
78, 79, 80/1, 81/1, 82/1, 87/4
Gemarkung: Lotschen
Flur: 3
Flurstücke: 118/4, 119/2, 120/5,
128/4, 131/4, 132, 133/1, 136/4,
138/4, 139/1, 140/4, 145/5, 145/6,
146/1, 148/3, 149/4

Begründung

Vorentwurf

November 2025 PrNr. 2025_04

Planverfasser:



Architekturbüro Godts
Mühle Schelchwitz
Dorfplatz 6
04603 Windischleuba
Tel 03447 861730
Fax 03447/861731
architekt@godts.eu
Architektur / Städtebau / Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis.....	2
2	Verfahren.....	3
2.1	Plangrundlagen.....	3
2.2	Planverfahren.....	5
2.3	Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren.....	6
3	Lage, Abgrenzung	6
4	Bestandsaufnahme	7
4.1	Beschreibung des Plangebiets	7
4.2	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes.....	7
4.3	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.....	7
4.4	Altlasten und Kampfmittel	8
5	Übergeordnete Planungen.....	8
5.1	Landesplanung.....	9
5.2	Regionalplanung	11
6	Planungsüberlegungen und -alternativen.....	12
6.1	Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen.....	13
7	Umweltprüfung.....	14
8	Hinweise	14
	Quellenverzeichnis	15

1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat mit Beschluss 03-02/2025 vom 13.02.2025 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhöhung des regionalen Erzeugungsanteils an erneuerbaren Energien durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebiets nach § 11 BauNVO, im Speziellen des Bebauungsplanes „Solarpark Blankenhain“ (Geltungsbereich der 4. Änderung) zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen, abgesehen von den in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB genannten Konstellationen, keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Änderungsbereich erforderlich. Der Änderungsbereich (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solarpark Blankenhain) umfasst die Flurstücke

Gemarkung: Altdörnfeld

Flur: 2

FlSt.: 48/3, 49/3, 50/5, 51/3, 52/4, 52/5, 52/12, 52/13, 53/3, 54/3, 59/3, 60, 61, 62/1, 176, 177, 178, 179

Gemarkung: Neudörnfeld

Flur: 3

FlSt.: 60/4, 61/4, 61/5, 62/4, 65/4, 76/4, 77/3, 77/4, 77/9, 78, 79, 80/1, 81/1, 82/1, 87/4

Gemarkung: Lotschen

Flur: 3

FlSt.: 118/4, 119/2, 120/5, 128/4, 131/4, 132, 133/1, 136/4, 138/4, 139/1, 140/4, 145/5, 145/6, 146/1, 148/3, 149/4.

Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von ca. 91,76 ha auf.

Im Ergebnis der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine südöstlich der Ortslage Blankenhain intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche als ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden.

Die Stadt Blankenhain hat sich neben dem Bewusstsein zu Gunsten erneuerbarer Energien auch wegen konkretem Realisierungsinteresse mit überregionalem Hintergrund zu dieser städtebaulichen Planung entschieden. Sie unterstützt damit die Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom. Gleichzeitig soll der wirtschaftlichen Entwicklung, dem nachhaltigen Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Attraktivität des Wohnumfeldes am Standort Blankenhain eine positive Ausgangslage geboten werden.

Auch die internationalen, europäischen und bundesweiten Entwicklungen setzen Trends zur Unterstützung der Bemühungen zu Gunsten erneuerbarer Energien und begründen die Planungen der Kommunen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik.

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Stadt Blankenhain, über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Thüringen auf kommunaler Ebene zu leisten. Die gesteckten Klimaziele erfordern dabei größere Anstrengungen und ziehen Flächenverfügbarkeiten nach sich, die über den bisherigen allgemeinen Vorstellungen liegen. Eine gesamtgemeindliche Standortkonzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich in der Entwurfsphase.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von extensivem Grünland und dessen dauerhafter Pflege, wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna innerhalb des Geltungsbereiches des zu Grunde liegenden Bebauungsplanes erreicht.

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständerung der Solarmodule erfolgt in der Regel mit betonfreien Rammpfählen. Es erfolgt eine teilweise Überdeckung der Fläche durch die PV-Module. Ferner soll durch entsprechende Festlegung ein ökologischer Mindestabstand der Modulunterkanten zur Geländeoberkante bewahrt werden. Der Boden wird durch die angestrebte Planung nicht wesentlich verändert.

Insbesondere sollen mit der zu Grunde liegenden Bauleitplanung folgende Planungsziele erreicht werden:

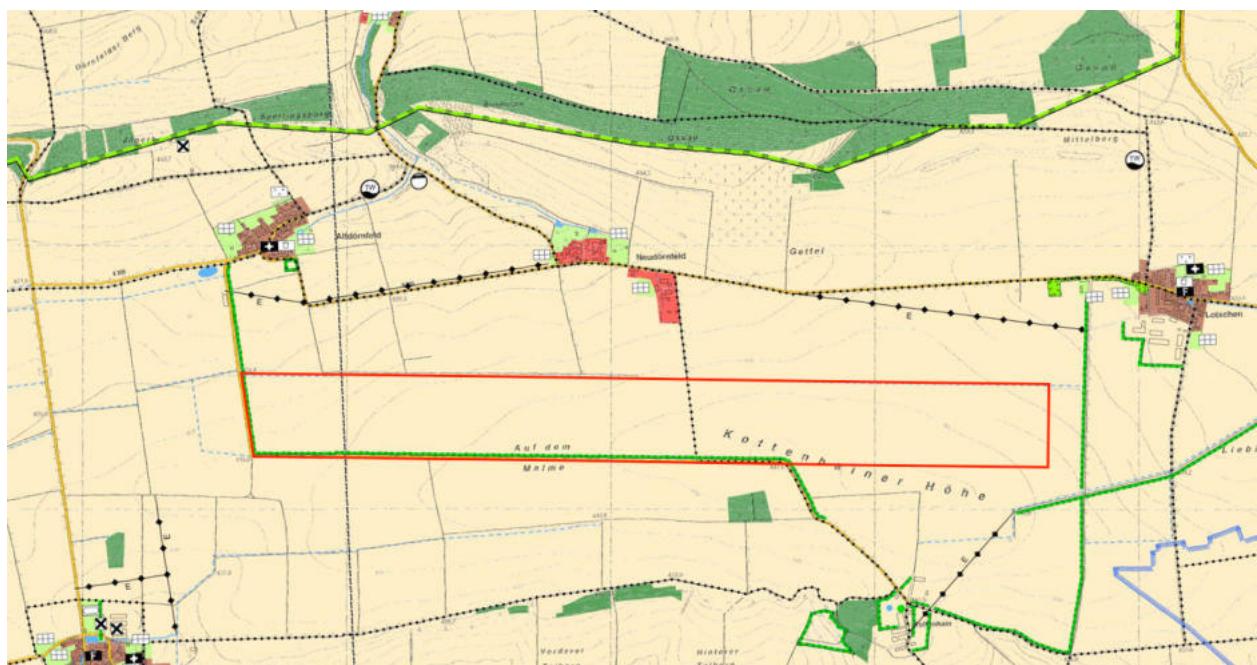
- Politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, anthropogen überprägten (Bergbau), landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik- Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Blankenhain
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂- Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 Verfahren

2.1 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der Flächennutzungsplan der Stadt Blankenhain, Stand 2014.

Für die Stadt Blankenhain lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Flächennutzungsplan (2014) vor, dessen 3. Änderung noch verfahrensanhängig ist (2. Entwurf der 3. Änderung Stand Februar 2025). Dort ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug Flächennutzungsplan 2014 Plangebiet

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

2.2 Planverfahren

Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/Datum
1. Änderungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Blankenhain und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	Beschluss-Nr. 03-02/2025 bekannt gemacht:
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	
3. frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB	
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Bebauungsplans	§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung		
8. Genehmigung	§ 6 Abs. 1 BauGB	
9. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	§ 6 Abs. 5 BauGB	

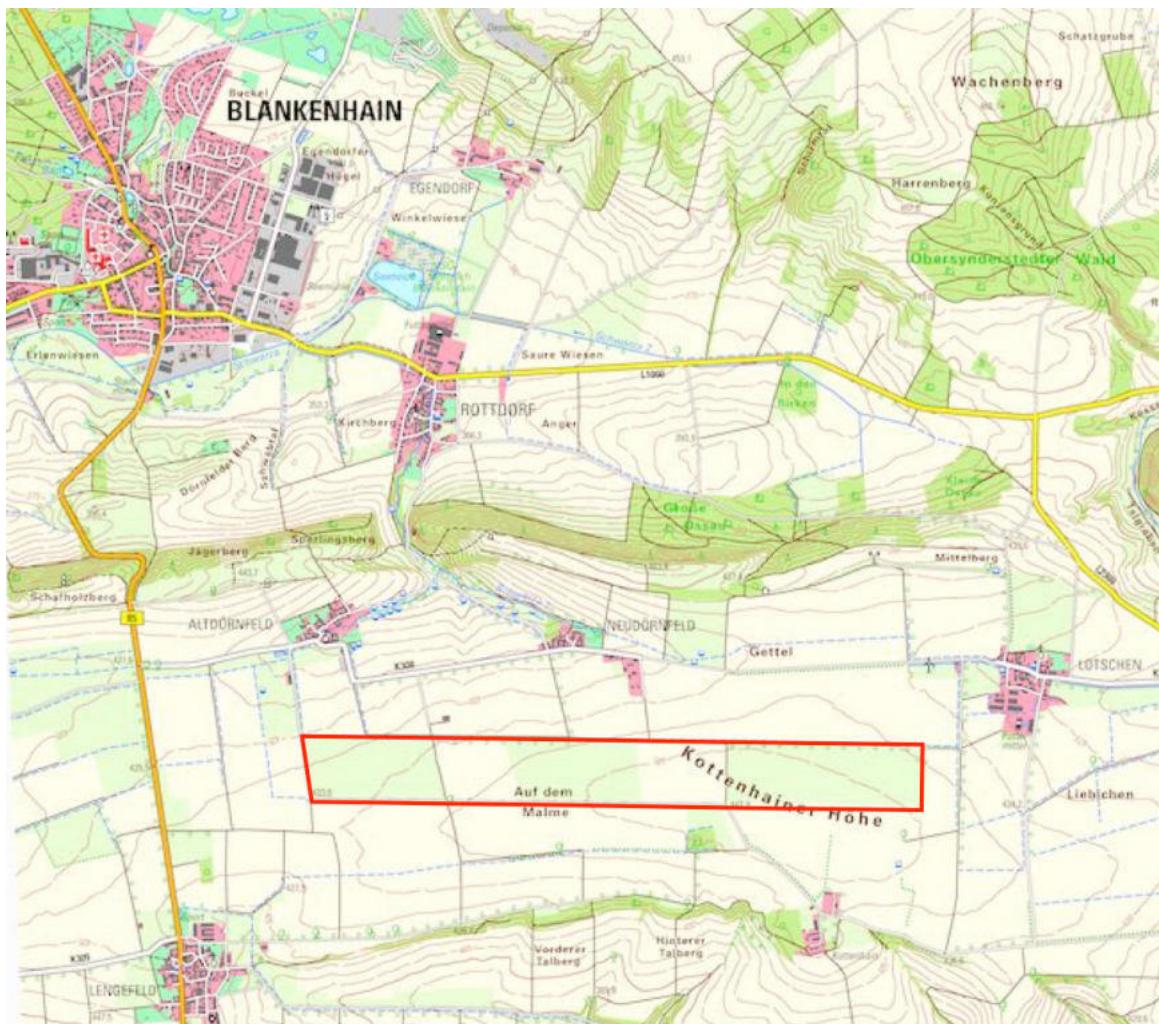
2.3 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Dokumentation und Darstellung der Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt an dieser Stelle fortlaufend.

3 Lage, Abgrenzung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreis Weimarer Land im Verwaltungsgebiet der Stadt Blankenhain. Es befindet sich zwischen den Ortslagen Altdörnfeld, Neudörnfeld, Lotschen, Lengenfeld und Kottenhain.



Lage des Plangebietes (DTK25 © TLBLG, 2024)



Plangebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 91,76 Hektar. Die Flurstücke befinden sich auf den Gemarkungen Altdörnfeld, Neudörnfeld und Lotschen.

Der Geltungsbereich wird vollumfänglich von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt.

4 Bestandsaufnahme

4.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet der 4. Änderung des FNP unterliegt derzeit überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Bei der Änderungsfläche handelt es sich ausschließlich um eine ehemals als Landebahn für Agrarflugzeuge genutzte Fläche mit Acker- und intensiv genutzten Wiesenflächen.

Der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung beträgt in nördlicher Richtung 340 m (nächstgelegener Abstand), in nordöstlicher Richtung 470 m und zum nordwestlichen Bereich 450 m. In südwestlicher Richtung liegt die Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung bei 620 m.

Ob das Plangebiet von unterirdischen Leitungen gequert wird, soll im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung in Erfahrung gebracht werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung liegt auf einer Kuppe, der Kottenhainer Höhe. Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche des Gebiets schwankt innerhalb des Geltungsbereiches zwischen 447,95 m ü. NHN (höchster Punkt), 439 m ü. NHN im östlichen Bereich und fallend Richtung Westen auf 425,28 m ü. NHN.

4.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Denkmale, Denkmalensembles, kennzeichnende Straßen-, Platz-, Ortsbilder oder Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2ff ThürDSchG sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

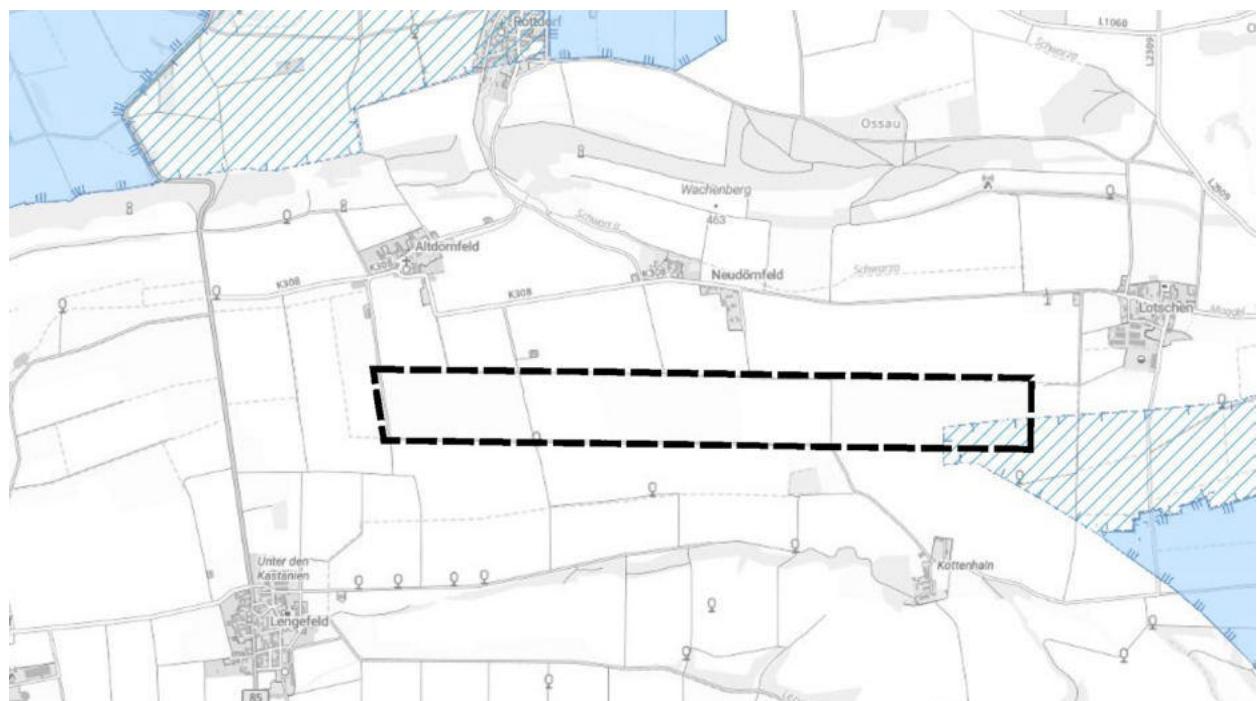
Für Zufallsfunde im Rahmen der Umsetzung des der Änderung zu Grunde liegenden Bebauungsplanes sind in diesen Festsetzungen bzgl., Melde- und Anzeigepflichten verankert.

4.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Der Geltungsbereich der 4. Änderung selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. d. §§ 22 bis 29 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Im Plangebiet sind weder Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) vorhanden, noch befindet sich das Plangebiet in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (TLUBN). Für das Plangebiet sind keine Heilquellschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete bzw. damit in Zusammenhang stehende Trinkwasserschutzzonen dokumentiert. Nach dem Kartendienst des TLUBN befindet sich am süd-östlichen Rand eines in Planung befindlichen Verfahrens zu Gunsten der Erweiterung der Wasserschutzzone III, rund um den Ort Drößnitz.



Auszug Kartendienst TLUBN, Wasserschutz- und Heilquellengebiete

- WSG, Schutzzone I, in Planung/ in Verfahren
- WSG, Schutzzone I, festgesetzt
- WSG, Schutzzone II, in Planung/ in Verfahren
- WSG, Schutzzone II, festgesetzt
- WSG, Schutzzone III, in Planung/ in Verfahren
- WSG, Schutzzone III, festgesetzt

4.4 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

Die der Änderung zu Grunde liegende Bauleitplanung hat im Textteil Regelungen nach der KampfMGAVO bei Fund von Kampfmitteln im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes integriert.

5 Übergeordnete Planungen

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren wegen des Bebauungsplans „Solarpark Blankenhain“ erforderlich, da dessen Geltungsbereich sich nicht im rechtkräftigen Flächennutzungsplan widerspiegelt. Es ergeben sich die auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und dem Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011, Planstand Änderung Z 2-2 2018).

5.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2014)

Das LEP (2014) enthält die Festlegungen zur angestrebten Raumstruktur Thüringens und zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen. Zusätzlich werden auch Leitvorstellungen und Vorgaben für die Regionalplanung formuliert.

Beim Landkreis Weimarer Land handelt es sich im Spezifischen um einen Teil der Impulsregion Erfurt-Weimar-Jena-Weimarer Land mit Leitfunktion bei der touristischen Entwicklung des Freistaates Thüringen. Im Stadt-Umland-Raum Jena zeigt der wachsende Bedarf an Wohn- und Gewerbebeflächen ein Kooperationserfordernis zur Ausweisung solcher Flächenkapazitäten auch in den Umlandgemeinden der Landkreise Weimarer Land und des Saale-Holzland-Kreis. Für die Region sieht eine Leitvorstellung daher die Fortführung der Erreichbarkeitsverbesserungen vor. Wegeverbindungen, auch im unzerschnittenen, störungsarmen Raum (Karte 4-1, RP-MT) sollen bestmöglich erhalten und/oder ausgebaut werden. Dem kommt die vorliegende Planung nach, indem die vorhandenen Rad- und Fahrwegverbindungen in die Planung integriert sind und den Erhalt der Tourismusfunktion stützen.

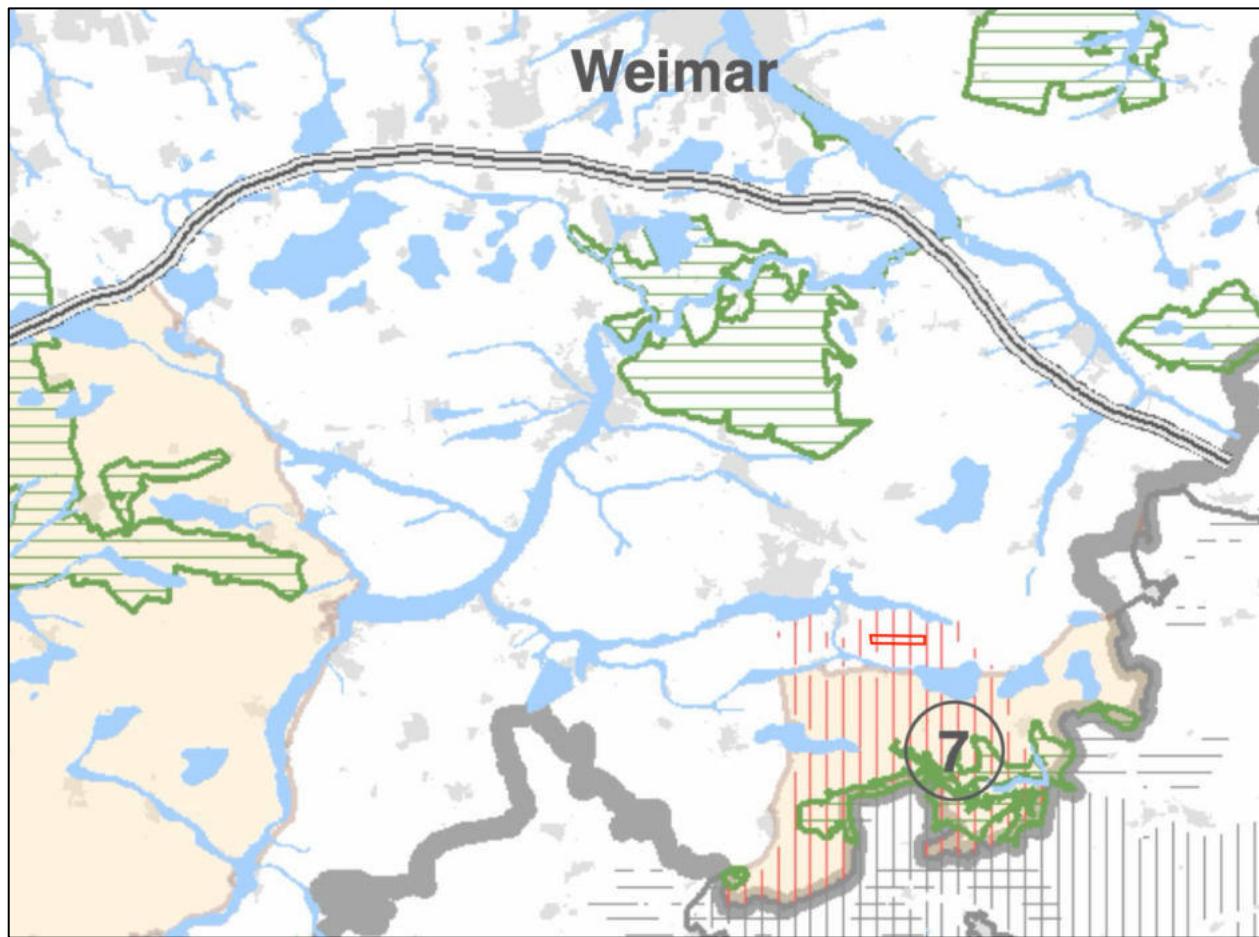
Übergeordnet beschreiben die Leitvorstellungen des LEP zur Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Handwerk durch den Einsatz grüner Technologien und einem hohen Maß an Energie- und Ressourceneffizienz sowie die Orientierung raumwirksamer struktur- und regionalpolitischer Entscheidungen und Investitionen an der Raumstruktur des Landes den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten (Kap. 4.1 Abs. 5 und 7). Ebenso muss gemäß Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) zur Erreichung der Klimaschutzziele und im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung der Energiebedarf zunehmend mit erneuerbaren Energien gedeckt werden (Kap. 5.1 Abs. 3), welche diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten eröffnen (Kap. 5.2 Abs. 4). Das raumordnerische Ziel war bis zum Jahr 2020 den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Sowohl die Koalition der Thüringer Landesregierung 2020 als auch der aktuelle Koalitionsvertrag (2024) in Thüringen baut auf eine fortlaufende Energiewende. Dabei soll das Ziel eine 100%-Versorgung aus erneuerbaren Energien bis spätestens 2040 erreicht werden. Der Klimaschutz und die Energiewende sollen als Wirtschaftsfaktor sowohl für Kommunen als auch für Unternehmen und die Bürger wirtschaftlich attraktiv werden.

Die Inanspruchnahme von Freiräumen für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll grundsätzlich auf baulich vorbelasteten, infrastrukturell geprägten oder landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen (Kap. 5.2.8. und 5.2.9).

Dazu können baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt) ebenso zählen, wie durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete. Land- und Forst- wirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen nicht dazu.

Eine Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen Solaranlagen ist derzeit noch nicht gegeben.

Der Geltungsbereich des die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassenden Bebauungsplanes „Solarpark Blankenhain“ wurde keinem Freiraumbereich zugeordnet.



Auszug aus Karte 4.1 - Freiraumsicherung RP-Mt 2011

 Plangebiet

Aus Sicht des Freiraumschutzes ist festzuhalten, dass es sich im Wesentlichen um intensiv genutzte Wiesenfläche und einem geringen Teil intensiv genutzte Ackerfläche in einem unzerschnittenen, störungsfreien Raum handelt. Die gewichtete Gesamtbodenpunktbewertung liegt bei 35,2. Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist die Versiegelung mit einem Anteil von unter 2% minimal. Für den Boden sowie für Flora und Fauna geht mit dem Vorhaben somit eine Aufwertung einher.

Die Größe der in Anspruch genommenen Ackerfläche stellt im Vergleich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet einen untergeordneten Anteil dar, so dass von einer spürbaren Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht auszugehen ist. Die Ausweisung als Sondergebiet hat die Etablierung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen zur Folge. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Düngemitteln und der Eintrag von Schadstoffen durch die Landwirtschaft werden vermieden. Des Weiteren ist durch die extensiviertes Nutzung der Fläche eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gegeben.

Die Leitziele zum Klimaschutz und Klimawandel (Kap. 5.1) dienen der Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase. Der räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, wird mit dem Vorhaben entsprochen.

5.2 Regionalplanung

Regionalplan Ostthüringen (RP-MT 2011, Stand Änderung Z2-2 2018)

Der Geltungsbereich umfasst gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) ausschließlich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft umgrenzt vom Vorranggebiet Landwirtschaft LB 12 östlich und westlich. Das Gebiet ist volumnfänglich dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund seiner ehemaligen, jahrzehntelangen Nutzung als Agrarflugzeug-Landebahn eingestuft.

Die beabsichtigte Planung steht keiner Zielstellung der Raumordnung entgegen.

Gemäß RP-MT, Grundsatz G 4-11 sollen in den Vorbehaltsgebieten landwirtschaftliche Bodennutzung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dem Grundsatz wurde in Vorbereitung der Planung gefolgt und die Abwägung zu Gunsten der Standortwahl mit den aus der Vornutzung begründeten Bodenqualitäten des mit der Planung in Anspruch genommenen Flächenpotenzials (durchschnittlich 35 Bodenpunkte) begründet. Die nachhaltige Nachnutzung, die Vermeidung des Eingriffs in exponierte Landwirtschafts- Vorrangflächen und der Erhalt vorhandener Wegeverbindungen sprechen außerdem für die Planung des Solarparks am Standort.

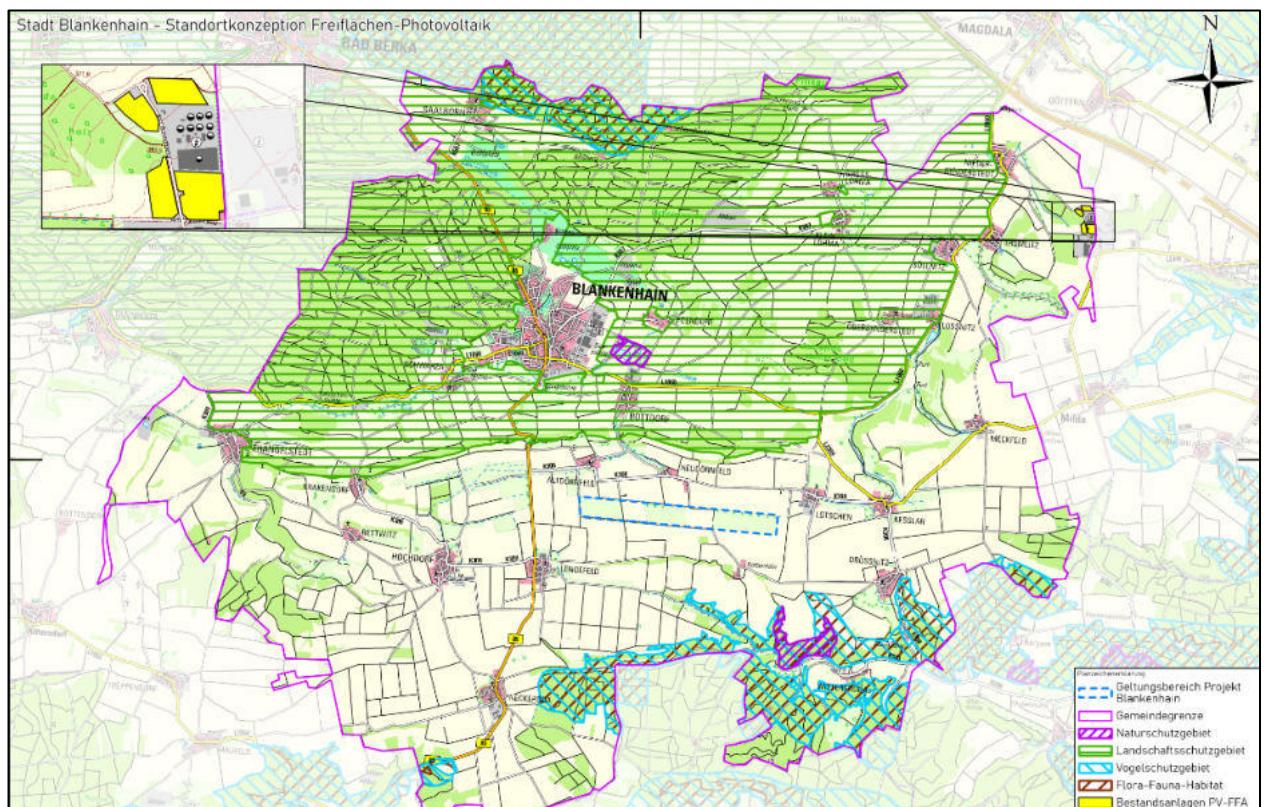


Auszug Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT) 2011 Plangebiet

6 Planungsüberlegungen und -alternativen

Der Geltungsbereich der 4. Änderung wurde im Vorgriff auf die Einleitung des zu Grunde liegenden Bebauungsplanverfahrens einer intensiven Eignungsprüfung in Bezug auf die raumordnerischen und naturschutzfachlichen Belange unterzogen. Sonnenscheindauer, Erschließung und die Netzanbindung wurden ebenfalls geprüft. Nicht zuletzt spielte auch die landwirtschaftliche Nutzung eine Rolle, da die Inanspruchnahme auf solche landwirtschaftlichen Flächen gelenkt werden soll, die einen wirtschaftlichen Ertrag unter den derzeitigen Bedingungen nicht gewährleisten.

Parallel zur Einleitung der dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde liegenden Bebauungsplanung hat die Stadt Blankenhain ein Standortalternativen-Konzept für PV-FFA vorangebracht und in dessen Ergebnis umfänglich die Begründung möglicher Standorte beschrieben.



Auszug Entwurf PV-Konzept Blankenhain (Entwurf April 2025)  Plangebiet

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung werden folgende vorteilhafte Beurteilungen im gesamtstädtischen Standortkonzept für PV-FFA Berücksichtigung finden:

Raumplanerische und städtische Rahmenbedingungen:

Regionalplanung:

Die Festlegungen im RP-MT 2011 werden nicht in Frage gestellt.

Im aktuellen und rechtswirksamen RP-MT ist die Fläche als Vorbehaltsgelände Landwirtschaft dargestellt. Ziele der Raumordnung sprechen nicht gegen den Standort.

Einsehbarkeit/Fernwirkung: geringe Einsehbarkeit, Nord-Süd-Gefälle

Nähe zum Einspeisepunkt Netzverfügbarkeit: vorhanden (in näherer Umgebung ca. 4 km Luftlinie)

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen:
Flächen mit einer Bodenwertzahl < 40

Vorbelastung der Flächen:
Nachnutzung einer Agrarflug-Landebahn

Schutzgebiete: kein tangiertes Schutzgebiet

Topografischer Zuschnitt:
Große zusammenhängende Fläche, keine Zerstreuung

Beräumungsaufwand der Fläche: keiner

Verschattung: Keine, Hohe Horizontale Globalstrahlung
von 1123,1 kWh/m²/a (PVGis TMY 5.2)

Standorteinschätzung:
Aktuell wird der Standort als geeignet eingeschätzt. Es werden keine Schutzgebiete beeinflusst. Die aktuellen Bodenwerte sind < 40"

Zum gleichen Ergebnis der Geeignetheit der Fläche kommt die durchgeführte Bodenfunktionsbewertung auf der Grundlage des Bodenfunktionsbewertungssystems (Kartendienst) des Landes Thüringen (TLUBN), die im Umweltbericht (Anlage zu dem der Änderung zu Grunde liegenden Bebauungsplan) in ihren Ergebnissen dokumentiert ist.

6.1 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essenzielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses.

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Aufdachanlagen sind für die Umsetzung der Energiewende relevant und erforderlich, eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist gem. der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes Thüringen (TMUEN, 2019) ohne großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch nicht möglich. Eine Alternative zur

Errichtung von Freiflächenanlagen in Bezug auf die verfügbaren Flächen und vor allem auf die Kosten der Stromerzeugung stellen die Dachflächen nicht dar, so dass auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

7 Umweltprüfung

Der, dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde liegende Bebauungsplan „Solarpark Blankenhain“ enthält in seinen Anlagen einen umfassenden Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag. Dem Parallelverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein zusammengefasster Umweltbericht mit den wesentlichen Erkenntnissen bzgl. der Belange des Schutzes der Landschaft und des Naturhaushaltes einschließlich der Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB beiliegend.

8 Hinweise

Die Hinweise, die sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden ergeben, werden im Verlauf des Planverfahrens ergänzt.

Architekt Godts,
November 2025

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) geändert worden ist.

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 201 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

ThürNatG: Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 GVBL. S. 323, 340

KampfMGAVO: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 12.09.2016, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2016 Seiten 1279 bis 1280

EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 235)

LEP (2025): Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, veröffentlicht am 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014, zuletzt geändert durch GVBl. Nr. 12/2024 vom 30. August 2024

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

RP-MT (2011): Regionalplan Mittelthüringen mit Beschluss Nr. RPV 11/03/11 vom 12.04.2011 und Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger

Nr. 31/2011 vom 01.08.2011

ThürBO: Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 298)

ThürDSchG: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale - Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).

ThürLP1G (2012): Thüringer Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93).

UVP-Gesetz: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Planungen/Konzepte/Literatur

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen (Stand 11/2007).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, Dezember 2007.

Juwi Solar (2008): Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

TMUEN (2019): Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom Oktober 2019

Internetseiten

Land Thüringen:

Geoportal Thüringen: <https://www.geoportal-th.de/de-de/>
Thüringen-Viewer:
<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/> Letzte Aufrufe jeweils am: 22.11.2022.

Land Thüringen:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen Thüringen:
<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen/regionalplan-ostthueringen-2012>